

ANTRAGSENTWURF

Eilantrag gem. §4, Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrats

Antragsteller: Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE

Gegenstand

Einschränkung der Haushaltssperre gem. § 30 SächsKommHVO

Der Stadtrat beschließt

1. Die am 21.4.2020 erlassene haushaltswirtschaftliche Sperre wird dahingehend eingeschränkt, dass die frei verfügbaren Mittel der Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte bis zu einer Höhe von 50% der Haushaltssatzung 2020 von der Haushaltssperre ausgenommen werden und den gewählten Stadtbezirksbeiräten und Ortschaftsräten im Rahmen der Fachförderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben bereit gestellt werden.
2. Ferner wird die Haushaltssperre für alle von den Stadtbezirksbeiräten im Haushaltsjahr 2019 beschlossenen investiven Mittel aufgehoben, die zur Realisierung der beschlossenen Vorhaben an die Fachämter der Landeshauptstadt übertragen wurden

Begründung

Gemäß § 71 Abs. 3 SächsGemO **werden** den Stadtbezirksbeiräten und gem. § 67, Abs 4 den Ortschaftsräten zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die haushaltswirtschaftliche Verfügung greift in diese gesetzliche Verpflichtung ein. Vor dem Hintergrund, dass in Dresden die Stadtbezirksbeiräte erstmals am 26. Mai 2019 von den Dresdnerinnen und Dresdnern direkt gewählt wurden, ist die Wirksamkeit der Haushaltssperre ein massiver Eingriff in die Wahrnehmung ihrer übertragenen Aufgaben.

Bei der Bewältigung der Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben in Dresden durch die Covid19-Pandemie wächst den Stadtteilvertretungen eine wichtige Aufgabe zu, die sie nur erfüllen können, wenn ihnen auch entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Da auch die erheblichen krisenbedingten finanziellen Herausforderungen für Landeshauptstadt nicht verkannt werden, ist eine Reduzierung der im Haushalt bereit gestellten Mittel um 50% ein angemessener Beitrag, den die Stadtbezirksbeiräte und die Ortschaftsräte zur Bewältigung der Krise leisten.

Zu Pkt.2: Offensichtlich unterliegen auch solche Mittel der hauswirtschaftlichen Verfügung, die von Stadtbezirksbeiräten im Rahmen der Fachförderrichtlinie im Haushaltsjahr 2019 beschlossen wurden und zum Zwecke der Realisierung an Fachämter übertragen wurden. Diese Mittel sind somit bereits durch die Beschlüsse der Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte im Haushaltsjahr 2019 verbindlich gebunden und können nicht von einer Haushaltssperre für das lfd. Haushaltsjahr erfasst werden.